



FAQs ZU VERANSTALTUNGEN – COVID 19

Auf Grundlage der aktuellen Covid 19-Verordnungen, Stand 1.8. 2022

Ehrenamtlich bearbeitet von Klaus Vögl

*Disclaimer: In diesen Fragebeantwortungen wird die nach Anwendung größtmöglicher beruflich – fachlicher Sorgfalt sich ergebende unabhängige Rechtsansicht des Autors wiedergegeben. **Obwohl dzt. fast keine Regeln gelten, behalten wir die FAQs bei, weil aller Voraussicht nach solche wieder kommen werden und sich daraus wieder die üblichen Fragen, wie hier behandelt, ergeben werden. Mit der neuen VbV (Verkehrsbeschränkungsverordnung) wurde der Anfang gemacht!***

 Die geltende Verordnung + **VerkehrsbeschränkungsV (VbV)** stets in bearbeiteter Form (= lesbarer) aktuell veröffentlicht auf www.eventpool.at

 ! Vorbemerkung: Hier wird grundsätzlich nur auf die BundesV eingegangen, auf LandesV nur im Falle dezimierter Anfragen.

Können wir eine berufliche Besprechung eines Vereins oder einer politischen Partei in einer privaten Wohnung machen?

Ja, im Rahmen des § 7 ist das möglich, **unabhängig von der Zahl der Teilnehmer ohne jegliche Voraussetzungen**. Was in einer privaten Wohnung stattfinden darf, ist per se nicht geregelt bzw ist dort ein behördlicher Eingriff nicht möglich (Grundrecht: Hausrecht). **Die zivilrechtliche Verantwortung (Haftung) liegt dennoch beim Einladenden (Leiter der Zusammenkunft).**

In der Wohnung dürfen daher nach § 7 alle Veranstaltungen bzw Zusammenkünfte stattfinden – im Rahmen der wohnungsrechtlichen Bestimmungen!

Insbesondere möglich sind daher:

- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken
- Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen, also auch von Vereinen
- Zusammenkünfte zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken

Eine Personenobergrenze ist nicht geregelt.

Achtung! Hinterfragen, ob solche Aktivitäten in der privaten Wohnung durch den entsprechenden Wohnvertrag gestattet sind (Mietvertrag, Genossenschafts-, Wohnungseigentumsvertrag.....).

Ein „ungezwungener Ausklang“ zB mit Essen und Trinken bzw Unterhaltung ist jedenfalls in der Wohnung möglich, **im Freien (Garten) gilt dasselbe.**

Keine Sperrstunde.

Dürfen wir eine Fraktionssitzung als Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung in einem Seminarzentrum abhalten? Online ist das sehr schwer, da wir viele ältere Gemeinderäte haben, die

mit Webinaren bzw Videokonferenzen nicht zurecht kommen. Im Frühjahr 2020 wurde das durch die Polizei aufgelöst.....

Das wird möglich sein, **keine Maskenpflicht**, Bewirtung ist möglich. Sonst keine Kautelen, **insbesondere kein Präventionskonzept/Beauftragter!**

Wir produzieren im Studio eine Bildungsveranstaltung, die übers Internet gestreamt wird. Anwesend sind nur die Vortragenden und die Aufnahmetechniker. Geht das?

Ja, das ist Berufsausübung). Analoges gilt für jegliches Streaming, auch von Unterhaltungsdarbietungen.

Dürfen der Tanzlehrer, der Fitnesstrainer, der Nachhilfelehrer, der Musiklehrer, der Tiertrainer etc als persönliche Dienstleister auf Bestellung in die private Wohnung kommen?

Ja. Im Rahmen der jeweiligen berufsrechtlichen Vorschriften **ohne Einschränkungen. Maskenpflicht auch nicht im privaten Wohnbereich.**

Darf man sich im Vereinsheim ungezwungen treffen, zB zum gemeinsamen Essen/Trinken und Plaudern?

Ja, das ist keine Zusammenkunft. Es gelten daher keinerlei Kautelen.

Dürfen rein persönliche Dienstleister, die nicht einmal eine Betriebsstätte unterhalten, wie Fremdenführer oder Reisebetreuer, ihre Dienste anbieten, zB am öffentlichen Ort?

Ja. Diese betreiben außerdem keinen Kundenbereich Keine Limitierung der Gruppengröße. **Die Bestimmungen über Covid 19-Beauftragten und Präventionskonzept kommen nicht zur Anwendung. Keine Maskenpflicht.**

Sind Fremdenführungen wirklich „Veranstaltungen“ („Zusammenkünfte“), wie immer wieder zu lesen ist?

Nein, Fremdenführer sind ein reglementiertes Gewerbe nach der Gewerbeordnung (§ 108), ihre Leistungen können daher nach dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsordnung ebenso wenig wie jene der Gastronomie, Beherbergung oder Reisebüros, „Veranstaltungen“ sein, sie sind Freizeitbetriebe.

Aber auf den Seiten des Gesundheitsministeriums und der WKO und in diversen Newslettern steht das ständig?

Es wird auch durch stetige Wiederholung nicht richtig.

Wir bieten bei uns im Unternehmen Schulungslehrgänge inkl. Abschlussprüfungen an. Die Teilnehmenden werden über 1 - 2 Wochen ausgebildet und als Abschluss erfolgt eine schriftliche Prüfung. Anzahl der Teilnehmer zwischen 10 - 20 Personen

Unsere Fragen dazu:

- sind diese Schulungen durchführbar?

- ist die Teilnehmeranzahl limitiert?

- muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsmagistrat erfolgen? **nein**

- darf eine Verpflegung angeboten werden?

Solche Zusammenkünfte **nach § 7 dürfen ohne weiteres stattfinden**. Verpflegung ist möglich.

Was tut man, wenn ein Teilnehmer den 3G-Nachweis nicht erbringt und deswegen alle anderen die Maske tragen müssten, die Person aber nicht von der Zusammenkunft ausgeschlossen werden kann?

Diese Kautelen gelten nach der Verordnung nicht mehr. Der Veranstalter kann einen solchen Fall jetzt mittels der Hausordnung regeln – oder nicht.

Spiele nach der dzt. Verordnung Gruppengrößen eine Rolle? Sind Präventionskonzepte, Covid-Beauftragter etc. vorgeschrieben?

Ja!

Für **Zusammenkünfte bis 500 Personen** (Besucher, aktive Teilnehmer) gelten keinerlei Kautelen.

Bei **Zusammenkünften von mehr als 500 Personen** hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte **stichprobenartig zu überprüfen**. Das **COVID-19-Präventionskonzept** ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft **bereitzuhalten** und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde **vorzulegen**.

Das alles **gilt nicht** für:

Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz;

Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;

Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien;

Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen;

Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG;

das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt;

Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich.

Insbesondere **keine Maskenpflicht!** Für Innenräume gilt eine **Empfehlung** der Verordnung.

Sie meinten in Ihrem Vortrag zur Verordnung (Sportstätten), dass ausschließlich ein verantwortlicher Arzt ein Präventionskonzept erstellen darf.

In unserem konkreten Fall geht es aber nicht um Mannschaftssport oder Sportarten, bei denen es zu Körperkontakt kommt, sondern um Einzelsport, d.h. olympischen Bogensport.

Wir möchten mit der Bestellung eines Beauftragten (in dem Fall ich) und der Verfassung eines Präventionskonzeptes unseren Spitzensportlern im Bogensport das Trainieren ermöglichen.

Ist hierfür jetzt ein Arzt hinzuziehen oder nicht? Meines Erachtens sagt die Verordnung zwar, dass Spitzensportler (auch im Einzelsport, der hier nicht ausgenommen wird) trainieren dürfen, aber es wird nicht erwähnt ob der Einzelsport ein Präventionskonzept braucht.

Wir möchten natürlich das Infektionsrisiko durch ein Präventionskonzept möglichst minimieren, aber ist dieser Fall vor den Behörden ggf. glaubhaft zu machen?

Die Auflage mit dem Arzt gibt es nicht mehr. Es kann jetzt jede geeignete Person Covid-Beauftragter sein und Präventionskonzepte erstellen.

Wie beurteilen Sie den Betrieb von Wärmestuben für Skifahrer in der Wintersaison durch Pistenhalter bzw. Seilbahnunternehmer einerseits und durch Gastronomie- und Hotelleriebetriebe andererseits?

Uneingeschränkt möglich.

Könnte ich mit dem Sessellift zu einem Begräbnis oder einem Gerichtstermin fahren?

Dem steht gar nichts entgegen, auch zum Wandern, Spaziergehen oder bloßen Frische Luft Schnappen darf gefahren werden. Auch zum Party machen bzw zu den in § 7 **geregelten und** aufgezählten Veranstaltungen und Zusammenkünften darf man mit der Seilbahn fahren. Findet zB in einem Berghotel eine beruflich erforderliche Weiterbildung statt (zB des Lawinensuchdienstes), so können die Teilnehmer mit der Seilbahn anreisen; wird im Hotel auch genächtigt, da 2tägige Schulung, dürfen die Gäste auch gastronomisch versorgt werden. Es gelten die Rahmenbedingungen der Beherbergung, im Speisesaal ist auch Selbstbedienung (Buffet) möglich.

Die Benützung von Seilbahnen und Skiliften zur Sportausübung auf Skipisten ist zulässig?

Ja. Gastronomie am Berg darf offen halten.

Darf ich innerhalb des "Sperrgebietes" von 50 Metern rund um gastronomische Einrichtungen im Auto essen und trinken? Nur alleine oder auch mit einer haushaltsfremden Person?

Die 50 m-Sperrzone gilt **nicht mehr**.

Dürfen Markt- bzw Veranstaltungsbehörden gesundheitsbezogene Anordnungen treffen?

Aufgrund der Kompetenzaufteilung unserer Bundesverfassung im Kernbereich (zB Maskenpflicht, Abstandsregelungen, Präventionskonzepte udgl) nicht, da Gesundheitswesen Bundessache ist und beide keine Gesundheitsbehörden sind. Allerdings haben die Kompetenzbereiche dieser Behörden (zB Hygiene auf Märkten, Sicherheit bei Veranstaltungen) auch gesundheitsbezogene Aspekte,

sodass es zu "Berührungen" in Randbereichen kommen kann, wobei diese Anordnungen sich primär auf die „Standler“ beziehen werden. So dienen veranstaltungsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen natürlich auch der Gesundheit der Teilnehmer.

Nur in einem einzigen Ausnahmefall darf eine Gemeinde nach dem Covid-Maßnahmengesetz tätig werden:

Verordnungen betreffend Betreten/Befahren von Betriebsstätten/nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen können hinsichtlich der Festlegung von Zeiten für das Betreten vom Bürgermeister mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde erlassen werden, wenn keine dahingehenden Bundes-, Landes- oder BezirksV erlassen wurden. Nicht inkludiert sind Einzelanordnungen bzw Vollziehungsakte durch die Gemeinde – dies bleibt den Gesundheitsbehörden vorbehalten!

Wir organisieren Fortbildungen und suchen nach Wegen, um Vortragenden, die im Raum keinen MNS während des Vortrags tragen wollen, eine Alternative zu bieten. Bisher (vor dem harten Lockdown) hatten wir mehr Abstand zu den ersten Bankreihen eingeplant, die Kursteilnehmer sitzen mit Masken in großen Räumen und auf Einzeltischen.

Ist es gesetzlich vertretbar, z.B. den Vortragenden eine Plexiglasscheibe (Spuckschutz) auf den Schreibtisch zu stellen, hinter der sie dann ohne Maske vortragen können? (Laut Verordnung schon, wenn andere Mittel zur Verhinderung des Infektionsrisikos eingesetzt werden). Ist das Vortragen generell ohne Maske verboten (auch mit mehr als 2 m Abstand zu den Teilnehmenden)? Welche Alternativen gäbe es da in der Praxis?

Die Verordnung verlangt das nicht mehr. Wenn Sie derart Vorsorge treffen, ist das aber sicher gut.

Wir arbeiten im Sozialbereich und haben grundsätzlich für unsere Arbeit einen gesetzlich verankerten Auftrag. Es finden aktuell (auch im Lockdown) neben Einzelberatungsgesprächen auch Gruppensitzungen mit Klientinnen statt.

Zu den Gruppen:

niemand davon wohnt im gemeinsamen Haushalt

die TeilnehmerInnenanzahl von - incl. den beiden TrainerInnen - liegt bei 10 Personen

die TeilnehmerInnen werden schriftlich eingeladen

wir geben dabei Programm, Ablauf, Zusammensetzung, Zeiten (die Gruppen finden regelmäßig in bestimmten Zeitabständen statt) etc. vor

Zu den Fragen:

Fällt dies unter Veranstaltung?

Zusammenkünfte solcher Art fallen nicht unter den Begriff der „Zusammenkunft“.

Müssen wir dafür ein Covid-19-Präventionskonzept erstellen?

nein

Gilt unsere Einladung zu einem Gespräch in unserer Einrichtung als Ausnahme von der Einreiseverordnung – wenn Beteiligte ihren Wohnsitz im Ausland haben?

Nein, die Covid-19-EinreiseV sieht als Ausnahme (Erleichterung) nur rein medizinische Zwecke vor. Dh, Einreise unter den allgemeinen Rahmenbedingungen.

Benötigen Museen ein Präventionskonzept?

ja! Bei mehr als 500 gleichzeitig anwesenden Besuchern.

Gibt es Besucherobergrenzen für die erlaubten Veranstaltungen?

Nein, egal ob draußen oder drinnen.

Sind inszenierte Ereignisse wie Pressekonferenzen, Produktpräsentationen, „Spatenstiche“ (Baustellenevents) derzeit möglich?

Ja, uzw entweder als Zusammenkunft (§ 7) oder als marketingbezogene Tätigkeit, da gibt es keine klare Abgrenzung.

In beiden Fällen keine Kautelen.

Laut Verordnung darf unter anderem Sport für Jugendliche im Freien stattfinden. Dürfen Frauengesundheitszentren, in Anlehnung an diese aktuellen Maßnahmen, gesundheitsförderliche Angebote im Freien für vulnerable Frauengruppen in kleinem Kreis (Alleinerzieherinnen, Seniorinnen, Frauen mit psychischen und / oder chronischen Erkrankungen) anbieten?

Wenn ja, muss dafür ein Covid 19-Präventionskonzept erstellt werden?

Darf ein Frauengesundheitszentrum unter bestimmten Bedingungen Vorträge oder Gespräche zu psychosozialen Themen für vulnerable Frauengruppen in einer kleinen Gruppe in geschlossenen Räumen anbieten?

Wenn ja, muss dafür ein Covid-19 Präventionskonzept erstellt werden?

Dieser Bereich wird wohl in der V nicht geregelt, das ist daher alles ohne weiteres möglich. Mit Hausordnung können Regelungen vorgegeben werden (zB Abstand, Maske,.....). Freiwillig können alle weiteren Maßnahmen getroffen werden wie zB die Erstellung eines Konzepts, Bestellung eines Covid 19-Beauftragten,.....

Eine Verkostung mit offener Ware im öffentlichen Park im Freien. Spricht nach der aktuellen Verordnung irgendetwas dagegen?

Es ist Ort der beruflichen Tätigkeit.

Das ist keine Betriebsstätte des Gastgewerbes?

Wir fokussieren uns hier NUR auf die Covid 19-Aspekte (also nicht zB: Gebrauchsgenehmigung für den öffentlichen Park, Gewerberecht.....). Da es sich um keine Betriebsstätte bzw Zusammenkunft handelt, entfallen alle Maßnahmen.

Ist es derzeit möglich, eine Aktion im öffentlichen Raum/draußen umzusetzen? Z.B. einen Infostand aufbauen, um Infos zu verteilen und mit den Leuten ins Gespräch zu kommen?

Ja. Allerdings: Die Benutzung öffentlichen Straßengrundes bedarf auf jeden Fall einer Genehmigung des Straßenerhalters (Gemeinde, Land, Bund), deren Erteilung im Ermessen der Behörde steht. Entsprechendes gilt für die uU zusätzlich erforderliche Gebrauchsgenehmigung der Gemeinde.

Wie viele Personen dürfen in einem Personen-Aufzug fahren. Abhängig von den m² oder Abstand?

Das ist nicht mehr reglementiert. **Zu beachten ist allerdings, dass das gemeinsame Fahren im Aufzug eine der Haupt-Ansteckungsquellen darstellt. Einschränkende Maßnahmen durch eine Benutzungsordnung wären daher durchaus sinnvoll (max. Personenzahl, Mindestabstand, Maske,.....)**

Für welche Betriebe (Arbeitsstätten) ist ein COVID-19 Betriebsverantwortlicher notwendig? Muss das Präventionskonzept übermittelt werden? An wen?

Keine Regelung.

Bitte um genaues Eingehen auf die Maskenpflicht der Mitarbeiter am Arbeitsplatz (Großraumbüro, Abstände zwischen den Tischen über 2 m).

Dzt. keine Regelung mehr. Einzelheiten durch eine Hausordnung zu regeln, empfiehlt sich durchaus, etwa betreffend Home Office und eine dadurch bewirkte personelle Entflechtung. Da hier Arbeitsrecht tangiert wird, müssen solche Regelungen arbeitsrechtskonform erfolgen, zB durch eine Betriebsvereinbarung.

Vorher, bis 15.4.2022, war geregelt: In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen, sofern nicht ein direkter physischer Kontakt (körperliche Berührung!) zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Das sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern diese die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams. Das gilt auch für das Betreten auswärtiger Arbeitsstellen gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz... (ASchG) mit Ausnahme solcher im eigenen privaten Wohnbereich. Einen Mindestabstand sieht die V nicht vor.

Der Inhaber eines Arbeitsortes mit mehr als 51 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen; **das galt bis 15.4.2022, derzeit nicht mehr.**

Reicht es, ein Präventionskonzept in Form von Aufzählungen zu verfassen?

Keinesfalls. Ein Präventionskonzept ist KEINE bloße Bestandsaufnahme, etwa durch Abhaken vorgegebener Kriterien. Es muss – auf wissenschaftlicher Grundlage - inhaltliche Handlungs- und Unterlassungsanweisungen beinhalten. Es muss daher auch eine professionelle Risikoanalyse vorangehen.

Aber die Wirtschaftskammer und ihre Fachgruppen veröffentlichen für die Mitgliedsbetriebe vielfach reine Checklisten als „Präventionskonzepte“, die in keinsten Weise wissenschaftliches Niveau erreichen, von den Behörden aber so akzeptiert werden. Wie ist das zu erklären?

Im Grunde gar nicht. Die Praxis ignoriert hier die Vorgabe der Verordnung. Ob das im Haftungsfall ein unabhängiges Gericht auch so locker sieht, sei dahingestellt.

Die Verordnung sieht verpflichtend Kriterien vor, Behörden und Kammer gehen augenzwinkernd darüber hinweg. Führt das nicht dazu, dass Unternehmer und Konsumenten die Vorgaben der Verordnungen oft gar nicht mehr ernst nehmen?

Das ist durchaus zu befürchten und rechtspolitisch höchst gefährlich.

Muss das Präventionskonzept nur schriftlich vorliegen oder muss ich es auch bewilligen lassen? Covid-Beauftragter nötig?

Nach der V ist dort, wo ein Präventionskonzept notwendig ist, auch die Bestellung eines Covid 19-Beauftragten vonnöten.

Es muss nur vorliegen.

Welche Tests müssen in/für Betriebe(n) gemacht werden? Sind Tests aus öffentlichen Teststraßen auch ausreichend?

Dzt. gar keine. Natürlich kann eine betriebliche Regelung strengeres vorsehen.

Welche Präventivkräfte sind bei der Ausarbeitung eines Präventionskonzeptes hinzuzuziehen?

Darüber äußert die V sich nicht. An sich kann **jeder** selbst ein Präv.Konzept erstellen, wenn es den Anforderungen genügt. Wahlweise kann ein solches extern beauftragt werden. Gewarnt wird jedenfalls nachdrücklich vor der „blinden“ Übernahme vorgefertigter Muster, da jedes Konzept den individuellen Eigenheiten der jeweiligen Gegebenheiten (Arbeitsort, Kundenbereich, Veranstaltungsstätte,.....) genügen muss. Es sei an dieser Stelle auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass JEDEM Präv.Konzept eine seriöse RISIKOANALYSE vorangehen muss. Dafür gibt es fachliche, den Stand der Technik abbildende Vorlagen, wie die Norm ISO 9001:2015.

Wie detailliert muss das Konzept sein? Bestimmter Zeitraum? Gibt es z.B. Vorgaben zur Reinigung?

Die V selbst enthält **über die statuierten Mindestanforderungen hinaus** keine näheren Ausführungen über Qualität und Quantität des Präv.konzepts. Das Konzept muss jedenfalls alle sich aus der vorangegangenen Risikoanalyse abgestuft zu treffenden Maßnahmen in einer solch ausformulierten und nachvollziehbaren (klar verständlichen) Weise enthalten, dass jeder Normadressat (Arbeitnehmer, Kunde, Besucher, Sportler,.....) die konkreten geforderten Handlungen und

Unterlassungen daraus verlässlich ablesen kann. Es kann auch grafische Darstellungen, Pläne, Piktogramme, Symbole odgl enthalten. Das Konzept muss grundsätzlich unbefristet bis auf weiteres gültig sein, es sei denn, ein relevanter Zeitraum ist klar befristbar (zB zeitweiliger **Event**). Risikoanalyse (schriftlich dokumentieren!) muss vorangehen.

Die V enthält selbst keine Vorgaben zur Reinigung. Dafür sei auf allgemein anerkannte Richtlinien verwiesen (zB ÖNORM D 2050, ÖNRM D 2210,.....).

Trainingsbereich (künstlerischer Tanz).

Eckpunkte dieses Bereichs sind (in coronafreien Zeiten) Gruppentrainings indoor, die 2-3 mal täglich abgehalten werden. Teils von Profitänzern besucht, teils von „Laien“.

Teilnahme ist kostenpflichtig, man kann Einzelstunden zahlen oder Blöcke kaufen.

Wir proben für unsere Aufführungen, ganz gemäß den Richtlinien, nur der Trainingsbereich ist auf online Training verlegt.

Meiner Meinung nach ist unser Trainingsbereich eher dem Freizeitsport zuzuordnen, die Teilnehmer proben bei uns nicht, sie stehen in keinem Dienstverhältnis zu uns?

Vorgebrachtes Argument der Stadt: die Profitänzer sind eine berufliche Zusammenkunft.

Ist es legal, zu öffnen? ja

Darf ich mich an Regelungen zu künstlerischen Proben orientieren? Ja, dzt. aber ohnedies keine Regelung! **Keine Maskenpflicht!**

Wie sieht die Haftung für Coronabeauftragte aus?

Reicht es, mir als Covid 19-Beauftragter vom Dienstgeber eine Bestätigung geben zu lassen, dass ich den Bereich auf Weisung des DG dem Probenbereich zuordnen muss?

Nein, Sie könnten **in den Fällen, wo der Beauftragte zwingend vorgeschrieben ist**, von der Behörde, ebenso wie der Dienstgeber, dennoch haftbar gemacht werden („beauftragte Person“ nach § 9 VStG, Verwaltungsstrafverfahren). Die Öffnungsschritte haben hier aber eine Entspannung gebracht, die Aktivitäten sind jetzt auf alle Fälle möglich.

Es gibt jeweils einen von uns engagierten Dozenten, der das Training abhält, die Teilnehmer sind dann aus der Tanzcommunity - oder eben tanzinteressierte Menschen.

Dh weiters:

Es sind keine baulichen Voraussetzungen geregelt, also ob Lüftung ect oder nicht, mag epidemiologisch wichtig sein, ist aber von der V nicht dezitiert gefordert. Das angegebene Argument der Stadt, die "Trainingsteilnehmer sind wie Proben für Stücke zu behandeln", ist derart undifferenziert leider unhaltbar, das spielt aber mittlerweile keine Rolle.

Also Schlussfazit: Im Rahmen der Regelungen über Zusammenkünfte (§ 7) ist dies nunmehr alles möglich.

Eine "berufliche Zusammenkunft" liegt hier NICHT vor, das wäre nur dann der Fall, wenn Abläufe theoretisch (am Papier) durchbesprochen werden, nicht im Fall eines Trainings.

Was ist der Unterschied zwischen „Training“ und einer „Probe“?

Zweitere dient der Vorbereitung auf eine Darbietung, hier wurde bereits trainiert. Ein „Training“ kann auch ohne Intention einer Darbietung stattfinden.

Es sind in **manchen** Fällen noch Präventionskonzepte und –Beauftragte vorgeschrieben, aber in der Verordnung selbst steht praktisch nichts mehr. Was hat das für einen Sinn bzw was sollen wir dann ins Konzept schreiben, was soll der Beauftragte überwachen?

Sie haben recht, das scheint unschlüssig. Sinnvollerweise wird die Rechtslage aber so zu interpretieren sein, dass es eben Aufgabe des Konzepts ist, pro-aktiv, im Rahmen des Hausrechts, sinnvolle Kautelen zur Hintanhaltung von Ansteckungen vorzusehen. Dabei kann auf das bekannte und bewährte Instrumentarium der vergangenen Covid-Monate zurückgegriffen werden wie Tests, G-Standards, Mindestabstände, Maskenpflicht, Personenhöchstzahlen, Personenregistrierungen etc.

Wir haben bei unserer letzten unaufschieblichen beruflichen Schulung jeden 2. Tag einen negativen PCR- oder Selbsttest von den Teilnehmenden verlangt. Nun kam die Frage auf, wie wir verfahren sollten, wenn beim 2. Testtag ein positiver „Fall“ dabei wäre – müssten wir dann den gesamten Kurs abbrechen oder nur die unmittelbaren Kontaktpersonen K1 in Quarantäne schicken? Danke für Info!

Die bisher geltenden Bestimmungen über Quarantäne, Kontaktpersonen und Verkehrsbeschränkungen wurden durch die mit 1.August unbefristet in Kraft tretende VerkehrsbeschränkungsV (VbV) abgelöst, die Sie auf www.eventpool.at abgedruckt finden. Sie gilt nur für positiv getestete Personen und erlaubt diesen – unter Kautelen – ein Auftreten außerhalb der privaten Wohnung. Betreiber wie zB die Leitung einer Theatergruppe, ein Veranstalter oder Location-Betreiber können dies durch eine Hausordnung verschärfend regulieren. Es ist kein Procedere mehr für den Fall geregelt, was genau wie zu geschehen hat, wenn sich während einer Zusammenkunft ein Beteiligter positiv testet. Im Grunde würde es genügen, dass diese Person sich unverzüglich nach Hause begibt, wo sie sich frühestens am fünften Tag nach Feststellung der Infektion freitesten kann; am 10.Tag der Infektion endet jedenfalls die Verkehrsbeschränkung.

Fazit: Es muss NICHT die gesamte Veranstaltung/Zusammenkunft beendet werden!

Treffen eines Radvereins auf einem Parkplatz. Von dort Ausfahrt auf einer bestimmten Route. Wenn möglich, zwischendurch Einkehr in einem Gastgarten? Es gibt sonst kein Rahmenprogramm. Rückfahrt zum Ausgangspunkt.

Zahl der Teilnehmer steht noch nicht fest (4-15 Personen).

Welche Gesundheitsbehörde ist zuständig?

Eine solche gemeinsame Radausfahrt als Interaktion bildet eine Zusammenkunft nach § 7, ist ohne weiteres möglich.

Hausmesse?

Das ist Kundenbereich. **Dzt. keine Einschränkung. Kein** Präventionskonzept und Covid 19-Beauftragter.

Bei einer Schulungsveranstaltung von ca. 20 Teilnehmern, was ist hier genau zu berücksichtigen?

Kein Präventionskonzept, kein Covid-Beauftragter, keine sonstigen Kautelen.

Ca. 20 Teilnehmer mit zugewiesenen Sitzplätzen in einem Raum von 100 m², sollte ohne Probleme möglich sein?

ja

Bei den Zusammenkünften beziehen sich die Personengrenzen NUR auf die Gäste bzw. Teilnehmer? Sind Gastgeber, Catering, eventuell Künstler oder Vortragende, Security ... weiterhin ausgenommen?

Das macht in Bezug zur [500 Personen-Grenze](#) natürlich einen Unterschied.

In allen Covid 19-V ging es immer nur um die Besucher/Gäste, daher zählen alle anderen Personen nicht dazu.

Bei Veranstaltungen hatten wir bis jetzt den Passus, Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in die Höchstzahlen nicht einzurechnen.

Siehe soeben oben! Richtig.

Ich bin Gastronom.....und versuche herauszufinden, wie der Paragraf...(Ausnahme aus der Kontaktdatennachverfolgung) auszulegen ist. Wir haben in unserem Betrieb keinen Indoorbetrieb.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bei dieser Problemstellung helfen könnten.

Dzt. ist keine Kontaktdatennachverfolgung vorgeschrieben.

Kabarett-Veranstaltung 1,5 h ohne Pause.

Unser Saal ist voll durchbestuhlt und wird mit einem Abstand von 1 Sessel zwischen den Besuchergruppen vor der Veranstaltung zugewiesen.

Frage:

Dürfen Gäste ein Getränk in den bestuhlten Saal nehmen? (knapp vor Veranstaltungsbeginn)

Ich hatte es so verstanden, dass dies nur vorher oder nachher zB im Freien möglich wäre. Weil beim Trinken am zugewiesenen Sitzplatz ja die Maske abgenommen werden muss.

Das ist uneingeschränkt möglich. Beim unmittelbaren Konsumieren darf die Maske in jedem Fall laut § 9 Abs 3 Z 1 abgenommen werden.

Hausmesse. Im Rahmen dieser Hausmesse sollen bei Messeständen Kostproben zum Verzehr (Essen & Trinken) angeboten werden. Ist das im Rahmen der derzeitigen Verordnung gestattet?

Ist möglich.

Haftung (Konsequenzen) für den Covid 19-Beauftragten: Kann der Arbeit/Auftraggeber den Beauftragten hier „entlasten“?

Gegenüber der Behörde nicht, wohl aber durch eine interne Vereinbarung (Schadloshaltung).

Eröffnung eines Schwimmbads durch eine Gemeinde mit politischer Prominenz

Hier stellt sich die Frage, ob das eine Zusammenkunft (§ 7) ist. Aus der V und den Materialien dazu ist für die Beantwortung der Frage nichts zu gewinnen. Man wird sich am ehesten an Kundenbereichen von Betriebsstätten und Freizeitbetrieben orientieren, **keine Maskenpflicht**.

Weinverkostung in einem Weingut als Marketingveranstaltung.

Das ist Kundenbereich einer Betriebsstätte. **Keine** Maske.

Im § 2 der Verordnung ist festgelegt, wie lange jeweils die verschiedenen G-Nachweise gelten. Was passiert, wenn erkennbar ist, dass der Nachweis während des Aufenthalts des Kunden am bestimmten Ort ablaufen wird?

Dann dürfte der Kunde entweder gar nicht eingelassen werden, oder es müsste sichergestellt sein, dass der Nachweis während des Aufenthalts verlängert wird. **Derzeit gelten keine G-Kautelen**.

Konkret geht es um die Kontrolle des G-Nachweises bei einer nicht öffentlichen Sportstätte (Eishalle im Sommerbetrieb, d.h. ohne Eis), in der Hobbyvereine Inline-Hockey spielen. Dabei ist kein Personal vor Ort, d.h. die Vereine holen sich bei uns den Schlüssel, sperren die Halle selbständig auf, trainieren und sperren wieder ab. Genutzt wird nur die Spielfläche und das WC, dessen Reinigung und Desinfektion im Covid Konzept abgebildet wird (keine Gastro, keine Kabinen).

In der V gab es die Möglichkeit, dass bei Einrichtungen ohne Personal, die Kontrollen entfallen können und nur der G Nachweis mitgeführt werden muss.

Dzt. keine Regelung. Die alte Vorschrift kann **proaktiv** weiter angewendet werden, jedoch ist der Nachweis *vorzuweisen*, also entweder im Voraus elektronisch oder in eine Kamera am Eingang halten.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, eine Kontrolle durchzuführen?

Pro-aktiv: zB Überprüfung der Nachweise am Eingang mittels Kamera. Oder Abklärung im Voraus elektronisch.

Darf das Kontrollieren an einen Verein bzw. an eine vom Verein namhaft gemachte Person delegiert werden?

Ja, die V spricht nicht dagegen. **In einem** Covid 19-Präventionskonzept könnte dies genauer oder auch strenger geregelt sein.

Lange Einkaufsnacht mit Beschallung aus Lautsprechern. Möglich?

Ja. Keine gesundheitsrechtliche Sperrzeit.

Wir haben eine gesundheitsrechtliche Bewilligung beantragt für eine Veranstaltung, die erst nach Inkrafttreten der nächsten Verordnungsnovelle stattfindet. Die BH sagt uns nun, wir könnten erst nach deren Inkrafttreten ansuchen. Stimmt das?

Dzt. nicht vorgesehen. Hat aber nie gestimmt!

Ich bin Covid-Beauftragte des Vereines...und wir veranstalten - falls es Corona zulässt - zweimal pro Jahr einen Secondhand-Markt mit diversen Kinderartikeln.

Ihre Videos und Handouts für Veranstaltungen habe ich mir an- und durchgesehen, konnte aber keine genauere Vorgehensweise für unseren Flohmarkt in Bezug auf die Kontaktdatenerhebung finden. Dzt. nicht erforderlich.

Wir werden beim Eingang von jeden Besucher die Daten aufnehmen (Kontaktformular). Dzt. nicht erforderlich.

Es wird voraussichtlich die Möglichkeit geben, Kaffee, Mehlspeisen, Getränke, Aufstrichbrote,... zu konsumieren.

Müssen die Personen, falls sie an einem Tisch Platz nehmen, sich zusätzlich mit Tischnummer registrieren (wie in der Gastronomie üblich) oder ist die Registrierung am Eingang für das gesamte Gelände (Innen- und Außenbereiche) ausreichend?

Dzt. keine Regelung.

In geschlossenen Räumen von Freizeitbetrieben und Kultureinrichtungen (zum Beispiel im Kino, Theater, Konzertsaal) müssen Masken getragen werden. Nicht mehr.

Trifft dies auch auf alle anderen Zusammenkünfte wie Firmenfeiern etc. zu? Konkret - müssen Masken dort auch trotz 3G-Nachweis in Innenräumen getragen werden?

Dzt. keine Maskenpflicht.

Habe bei der BH in Salzburg angerufen, aber die verwiesen mich auf die Homepage und für mich ist es nicht ganz ersichtlich, ob man nun ein Präventionskonzept und einen Corona-Beauftragten für eine Hochzeit mit 180 PAX braucht - wenn die Location eine private ist (Location = ein Saal gehört dem Brautpaar).

Diese HZ-Feier ist eine Zusammenkunft und muss bei mehr als 500 Gästen nach § 7 das Konzept haben. Egal, ob zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze oder nicht. Wem der Saal gehört, ist egal!

Wenn wir ein Präventionskonzept brauchen, müssen wir es dann einreichen, oder reicht es, wenn es einfach aufliegt?

Muss einfach aufliegen. Covid 19-Beauftragter muss vorhanden sein, ist der Behörde namentlich nicht bekanntzugeben.

Sollten wir keins brauchen, müssen wir dann die Feier anmelden?

Siehe oben: Sie brauchen eins, Anzeige und Bewilligung sind dzt. nicht vorgesehen.

Für einen internationalen Kongress stellen sich folgende Fragen:

Geimpft: Bei 3G, hier sind nur Impfstoffe erlaubt, die in der EU zugelassen sind. --> Teilnehmer, die z. B. aus China anreisen und mit einem chinesischen Impfstoff geimpft sind, müssten einen Testnachweis erbringen?

Derzeit egal, weil G nicht verlangt. Kann Veranstalter autonom regeln.

Laut

<https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Haeufig-gestellte-Fragen/Corona-Schutzimpfung-%E2%80%93-Haeufig-gestellte-Fragen---Die-Impfstoffe.html>

sind dzt. folgende Impfstoffe in der EU und somit auch in Österreich zugelassen:

Der Impfstoff Comirnaty des Herstellers BioNTech/Pfizer ist ab einem Alter von 5 Jahren zugelassen.

Der Impfstoff Spikevax des Herstellers Moderna ist ab einem Alter von 12 Jahren zugelassen.

Der Impfstoff Vaxzevria des Herstellers AstraZeneca ist ab einem Alter von 18 Jahren zugelassen.

Der Impfstoff COVID-19 Vaccine Janssen des Herstellers Janssen ist ab einem Alter von 18 Jahren zugelassen.

Der Impfstoff Nuvaxovid des Herstellers Novavax ist ab einem Alter von 18 Jahren zugelassen.

Nachdem wir wieder einmal die FAQ's aep durchgelesen haben, Danke dafür! Dickes Lob! Weiter so!

stellt sich für Wien noch eine Frage zu anderen Veranstaltungen:

Eine Veranstaltung in Wien, bei der an 4 Teststationen Verkostungen (unmittelbarer Kundenkontakt) stattfinden. Innenraum. Auch wenn nur 30 Gäste kommen. Wenn der Veranstalter oder Mitarbeiter des Veranstalters hinter den Verkostungstischen stehen, dann müssen sie eine Maske tragen. Wenn Drittfirmen hinter den Verkostungstischen stehen, nicht?

Das ist keine Veranstaltung, sondern eine gastronomische Marketingaktivität. Dzt. keine Regelung.

Wir haben einen Event (Tagung mit Ausstellern, ca. 250 Leute) geplant und wollen, dass ALLE einen PCR-Test vorweisen, auch Geimpfte. Ist dies rechtlich zulässig, sozusagen eine zusätzliche Sicherheitsmaßnahme, die wir als „Hausordnung“ setzen? Wenn diese nicht befolgt wird, würden wir Antigen Tests vor Ort anbieten, sonst Maskenpflicht. Wäre dies zulässig oder nicht?

Strenger als die V darf man immer sein. Insofern geht das, sogar mit Antigentests, auch zur **Eigenanwendung**.

Ich habe eine Frage an Sie, die mir leider bis dato niemand beantworten konnte.

Folgende Stellen hatte ich bereits kontaktiert:

Ages

Gesundheitsamt

Corona Info Hotline

Sozialministerium

Außenministerium

Welche Impfstoffe gelten für einen vorgeschriebenen 2G? Laut Außenministerium gelten alle Impfstoffe, die auch zur Einreise nach Österreich befähigen (außer Sputnik). Ich finde dazu aber keinerlei Informationen in den offiziellen Verordnungen. Dort steht nicht geschrieben, welche Impfstoffe für den Zutritt zu akzeptieren sind. Fallen darunter eben auch Impfstoffe, die nicht in der EU zugelassen sind? Wir bräuchten dafür einfach ein gesetzliches Fundament.

Am besten nächstes Mal gleich bei eventpool nachfragen. Das Außenministerium hat recht. Nach der CovidV dürfen Sie alle Impfstoffe anerkennen, die im Bereich der EU zugelassen sind; das sind alle, die in Österreich angeboten werden. Sputnik zB oder chinesische Impfstoffe nicht. **Sehen Sie bitte ← oben.**

Wir haben die Bewilligung für eine Veranstaltung bekommen. Das Präventionskonzept wurde letzte Woche eingereicht und gestern bewilligt. Dort steht sinngemäß geschrieben: Bewilligt gemäß Verordnung xy für die Zusammenkunft in dermit einer maximalen Teilnehmer*innen Anzahl von 510 Personen.

Meine Frage bezieht sich jetzt auf die maximale Anzahl der Personen. Wie sollen wir vorgehen, wenn die Buchungszahlen 510 Personen überschreiten? Das war grundsätzlich eine Schätzung unsererseits, die wir aber 3 Wochen vor Kongress gemacht hatten, da wir es ja im Präventionskonzept angeben müssen. Sollen wir hier der Behörde Bescheid geben, sollte sich die Anzahl noch ändern? Wird die Bewilligung dann nichtig?

Die bewilligte Personenzahl gilt unveränderlich. Wollen Sie überschreiten, müssten Sie um eine neuerliche Bewilligung ansuchen.

Ich gehe nicht davon aus, dass sich zu irgendeinem Zeitpunkt gleichzeitig 510 Teilnehmer*innen am Gelände befinden werden, aber was machen wir, wenn das der Fall sein sollte?

Das darf nicht sein, Sie haben das ja als Veranstalter in der Hand, zu regulieren. Sie würden sich strafbar machen, Strafrahmen bis EUR 30 000,-.

Was sind die möglichen Rechtsfolgen, wenn eine bewilligungspflichtige Veranstaltung ohne Bewilligung durchgeführt wird?

Nach § 41 EpidemieG können Gegenstände, die bei einer solchen Veranstaltung verwendet werden, von der Sanitätsbehörde beschlagnahmt und für verfallen erklärt werden (Eigentumsentzug).

Höchstmögliche Verwaltungsstrafe nach § 8 Covid 19-MaßnahmenG EUR 30 000,-, Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen.

Kann die Gesundheitsbehörde, unter Mithilfe der Polizei, eine laufende Veranstaltung schließen/abbrechen?

Das Covid 19-MaßnahmenG formuliert diesbezüglich äußerst schwammig, aber das wird wohl möglich sein. Auch eine vorbeugende Untersagung (vor Beginn des Events) wird möglich sein.

Kann die Gesundheitsbehörde verlangen, dass wir Datenschutzregelungen in das Präventionskonzept aufnehmen?

Dezitiert nein, weil dies nicht der gesundheitlichen Covid 19-Vorbeugung dient. Ebenso wenig darf verlangt werden, Aspekte aufzunehmen, die eindeutig dem Veranstaltungsrecht (Landeskompetenz!) zuzuordnen sind, wobei die Abgrenzung hier oft sensibel ist. So ist die Frage des Einsatzes von Ordnerkräften wohl primär dem Veranstaltungsrecht zuzuordnen, doch kommt einem Ordnerdienst natürlich auch eine wichtige Aufgabe hinsichtlich Entzerrungsmaßnahmen bei den Besucherströmen zu.

Alten- und Pflegeheime: Wie lautet die aktuelle Regelung?

Alten- und Pflegeheime inkl. Einrichtungen der Tagesstrukturen in der Altenbetreuung

Der Betreiber darf Besucher und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese einen **G-Nachweis** vorweisen. Dies gilt nicht für Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen.

In geschlossenen Räumen ist eine **Maske** zu tragen.

Für Bewohner gilt:

Der Betreiber darf Bewohner zur Neuaufnahme nur einlassen, wenn diese einen G-Nachweis vorweisen oder entsprechende → Vorkehrungen getroffen werden.

Bewohner haben an allgemein zugänglichen und nicht zum Wohnbereich gehörigen Orten in geschlossenen Räumen eine **Maske** zu tragen.

Für Mitarbeiter gilt:

G-Nachweis

bei unmittelbarem Bewohnerkontakt Maske zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden minimiert werden kann. Dies gilt sinngemäß auch für den Betreiber und bei unmittelbarem Bewohnerkontakt sinngemäß auch für

externe Dienstleister,

Bewohnervertreter nach dem Heimaufenthaltsgesetz

Patienten-, Behinderten- und Pflegeanwälte,

Organe der Pflegeaufsicht zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben und

Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen).

Der Betreiber hat den Bewohnern mindestens alle sieben Tage, sofern sie aber innerhalb dieses Zeitraums das Heim verlassen haben, mindestens alle drei Tage einen Antigentest auf SARS-CoV-2 oder molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 anzubieten.

Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen.

Hier ist nicht klar, ob dadurch die durch die V selbst vorgeschriebenen Maßnahmen gemeint sind oder darüber hinausgehende Regelungen einer Hausordnung.

Es steht, dass seitens der Mitarbeiter eine Maske zu tragen ist. Für mein Verständnis bedeutet das, dass im Grunde auch kein Test-Nachweis erbracht werden müsste, da wir sowieso mit FFP2 Masken arbeiten, oder??? Nein, **G und ggf. auch Maske!**

Wie ist das alles zu verstehen? Kann das in dem Fall der Betreiber selbst entscheiden, wie mit den Mitarbeitern bzgl Testungen umgegangen wird?

Nein. Der Betreiber darf immer nur strenger agieren als die Verordnung, er dürfte daher zB nicht anordnen: Bei uns gilt nur die Maske. Strengere Maßnahmen (zB: 2G ohne Testvariante, oder 1G) sind arbeitsrechtlich mit den Mitarbeitern zu vereinbaren, ggf. unter Einbindung eines Betriebsrates.

Die Definition „Kultureinrichtung“: trifft die auch auf ein Congress Center zu – wenn da eine Kulturveranstaltung (zB. einmaliges Konzert) stattfindet – für mich eigentlich nicht – da bei einer Zusammenkunft ja diese Regeln (2G...) gelten oder?

Die V äußert sich dazu nicht. Dem Kontext kann entnommen werden, dass hiermit nur solche Einrichtungen gemeint sind, die DAUERND dem kulturellen Zweck is der V dienen, also im Falle Kongresscenter: nein. Dieses ist nach § 7 (**Zusammenkünfte**) zu beurteilen.

Ist es richtig, dass, wenn dem MAGISTRAT Wien angezeigt wird, dass es eine 2G Regel bei der Veranstaltung bis 500 Besuchern gibt, die Maskenpflicht entfällt?

Ich kenn mich nicht mehr aus ... SORRY.

Das Modell gilt nicht mehr!

Wir sind mit dem Theaterverein "....." ein ehrenamtlicher Verein und spielen Vorstellungen mit einer Gästeanzahl von bis zu 142 Personen.

Wir haben im Ensemble ausschließlich doppelt geimpfte DarstellerInnen.

Was passiert, wenn einer dieser Personen K2 wird? Darf eine öffentliche Aufführung mit dieser Person durchgeführt werden?

Die Kontaktpersonen-Regelungen wurden oben dargestellt! „K1“ und „K2“ gibt es nicht mehr.

Bei unserer Veranstaltung ist ein Buffet geplant. Die Veranstaltung wird vom Theater am Weinberg durchgeführt. Wir geben hier auch die Rahmenbedingungen 2G + FFP2-Maskenpflicht für die Mitarbeiter vor. Das Buffet wird aber vom XY-Verein durchgeführt - 100% der Mitarbeiter und auch

die Einnahmen - aber im Rahmen "unserer" Veranstaltung, weil diese die Pause der Theateraufführung ist. Daher sind wir rechtlich hier ebenfalls zuständig, richtig?

Nein, für den gastronomischen Teil ist der Gastronom verantwortlich. Sie müssen allerdings darauf achten, ob dort die vorgeschriebenen Kautelen eingehalten werden. Für Präventionskonzept und -Beauftragten ist allein der Veranstalter zuständig.

Bei 2G darf aufgrund aktueller Regelungen ein Ausschank von Getränken und Häppchen durchgeführt werden, richtig? Wir planen eine Stehtisch-Zuordnung, allerdings ist fraglich, ob wir die entsprechenden Räumlichkeiten bekommen.

dzt. keine Regelung.

Sollten Darsteller gemäß Absonderungs-Bescheid oder Kontaktpersonen-Management nicht spielen dürfen und es daher zu einer kurzfristigen Absage kommen, liegt das Risiko (Miete) bei unserem Verein, richtig?

ja

Bei positiven Fällen unter den Darstellern und/oder Publikum: Haben wir (außer der Auskunftspflicht) die Pflicht, irgendwelche weiteren Schritte/Handlungen zu setzen?

Publikum: Richtlinie (siehe oben) beachten.

Darsteller: Vorgehen **am besten** nach dem **früheren** § 9 Abs 6 der V: Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten des Probe/Darbietungsortes zulässig, wenn

- mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
- auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei **Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion** bei einem Darbietenden sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jeder Probe/Darbietung alle Darbietenden und Mitwirkenden einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) oder einem Antigentest auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion zu unterziehen.

Auf Laiendarsteller kann das analog angewendet werden.

Wann muss definitiv abgesagt werden?

Wenn das Ensemble zuviele noch nicht freigetestete Kontaktpersonen hat.

Wenn wir im Theatersaal eine FFP2-Maskenpflicht zusätzlich verordnen, würde es uns "retten", wenn ein Zuseher im nächsten Tag positiv getestet ist oder müssten wir die kommenden Vorstellungen in jedem Fall absagen?

Nein, müssen Sie nicht absagen. Im Saal besteht sowieso Maskenpflicht.

Für Zusammenkünfte von bis zu 25 Besuchern/Teilnehmern gilt keinerlei Einschränkung, insbesondere keine 2G-Kontrolle und keine Personenregistrierung. Dies ermöglicht jetzt auch wieder Hochzeitsfeiern oder andere private Feiern im gewöhnlichen Umfang.

Der Freibereich reicht nunmehr bis 500 Besucher.

Ist ein Yogakurs in einer nicht öffentlichen Einrichtung (Turnhalle) eine Zusammenkunft im oben genannten Sinn oder nicht? Also ist hier somit bei bis zu 25 Teilnehmern eine 2G Kontrolle

notwendig, ODER fällt dies unter „Sportstätte“? Man könnte einen Yogakurs auch als ein geplantes Zusammentreffen mehrerer Personen definieren?

Das ist eine Zusammenkunft **nach § 7, dzt. keine Kautelen. Die Turnhalle ist keine Sportstätte. Joga ist allerdings keine anerkannte Sportart.**

Ich bin an einer Musikschule zur Covid-Beauftragten erkoren worden.

Das beinhaltet doch eigentlich nur, dass ich bei Veranstaltungen, bei denen ein Präventionskonzept vorliegen muss, dafür verantwortlich bin, dass dieses eingehalten wird, oder? Oder habe ich das falsch verstanden?

Meine Direktorin schickt jede Frage zum Thema Covid zu mir- hauptsächlich geht es um Unterrichtsbesuch verschiedener K-Fälle. Außerdem soll ich meine Kollegen beraten, ob und wie sie kleinere Veranstaltungen durchführen können. Es ihnen quasi erlauben, oder auch nicht, und dadurch bin ich dann ja auch mitverantwortlich in einer Form.

Das ist doch eigentlich nicht mein Aufgabengebiet, oder?

Bevor ich mich mit meiner Vorgesetzten diesbezüglich anlege, wäre ich Ihnen über Ihre Meinung sehr dankbar!

Sie haben recht: als Covid 19-Beauftragte sind sie ausschließlich für die Umsetzung des Präventionskonzeptes verantwortlich und nicht darüber hinaus. Allerdings benötigt eine Musikschule nach der CovidV kein solches Konzept, dh, hier kann natürlich eine ausdrückliche weitergehende Vereinbarung mit der Beauftragten abgeschlossen werden. Ist das nicht passiert, gilt Satz 1.

Es wird in der Verordnung der Begriff „physischer Kontakt“ verwendet. Nehme ich jetzt die reine Definition: sprich Körperkontakt, würde es ja bedeuten, dass ich zB. als Arbeitnehmer keine Maske benötige, wenn ich keinen Körperkontakt zu anderen habe, als Masseur etc. schon.

Dzt. gilt die Regelung nicht. Allgemein dazu: Da haben Sie recht. Was das Gesundheitsministerium angeht, wissen wir es allerdings nicht genau, weil es dazu keine Aussagen gibt in der V oder den Erläuterungen.

Das Arbeitsministerium äußert sich dazu wie folgt:

„Physische Kontakte“ im Sinne der gesundheitsrechtlichen Vorschriften zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind gegeben, wenn am Arbeitsort ein Zusammentreffen mit anderen Personen (Kollegen und Kolleginnen, Beschäftigte von anderen Unternehmen, Kunden und Kundinnen usw.) nicht ausgeschlossen werden kann, auch wenn es zu keinem direkten Körperkontakt kommt.

Es kommt nicht darauf an, ob Personen an einzelnen Arbeitstagen tatsächlich auf andere Personen treffen. Wenn die Möglichkeit im Allgemeinen besteht, muss die Maske getragen werden“.

(<https://www.bma.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ-3-G-am-Arbeitsplatz.html>)

In dieser Interpretation eines Ministeriums haben wir wieder einmal – eines von unzähligen Beispielen! – eine belletristische Aussage vor uns, die durch den einzig verbindlichen Rechtstext nicht gedeckt ist. „Physisch“ bedeutet völlig zweifelsfrei: „unmittelbare körperliche Berührung“. Man hätte den Verordnungstext eben anders formulieren müssen: „enger Kontakt“, „Kontakt“ udgl.

Sprich sobald sich andere Personen auf meinem Arbeitsplatz aufhalten (also Kollege, wenn auch zB. 25 Meter entfernt im selben Raum), dann hat man schon physischen Kontakt.

Nach dem Rechtstext nein. Dzt. keine Regelung.

Allerdings enthält die VbV nunmehr eine Bestimmung, wonach als physischer Kontakt jede körperliche Anwesenheit einer anderen Person im selben Raum gilt – wobei diese V nur für positiv Getestete gilt! Der Getestete muss daher auch in einem sehr großem Raum, zB einer Eventhalle, die Maske aufsetzen, selbst wenn der andere sehr weit entfernt ist. Das ist eine nicht ausgelegene Bestimmung.

Muss man diese ministerielle Auslegung nun einfach akzeptieren, auch wenn es in der Verordnung nicht exakt formuliert ist ??? Wie kann es sein, dass die Gesundheitsbehörden einzelne Wörter und Begriffe einfach zu Ihren Zwecken "umdefinieren"? Am Ende kommt dann vielleicht noch ein Text mit den Worten: Wer im Freien ist und die Behörde definiert "Im Freien" dann einfach damit, dass sie alles außerhalb der Küche meint ???

Bringen sie das leider unbekannte Redaktionsteam der Covid-Verordnungen doch bitte nicht auf dumme Ideen! Das Gesundheitsministerium stellt in seinen Erklärungen ohnehin die unzutreffende und durch nichts begründete Behauptung auf, gesundheitsrechtliche Begriffe seien, quasi losgelöst von der restlichen Rechtsordnung, völlig autochthon zu interpretieren. Eben nicht! (rechtsstaatlicher Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtssprache). Nein, Sie müssen eine so unklare Formulierung und schon gar nicht die über den Rechtstext hinausgehende Interpretation eines Ministeriums nicht akzeptieren. Regeln Sie den Umgang miteinander am Arbeitsort im Rahmen des § 3b der V durch eine betriebliche Vereinbarung („Arbeitsplatzordnung“ odgl), dabei könnte zB ein grundsätzlicher Mindestabstand von 2 m festgelegt werden, wie § 2 Abs 8 der letzten Lockdown-V ihn vorgesehen hatte.

Gibt es nicht so etwas wie eine Pflicht, ein Gesetz so zu formulieren, dass es eindeutig und ohne viel Nachdenken und recherchieren zu verstehen ist ????

Leider nein. Da kämen die Covid-V mit ihren leider unbekanntenen Autoren in ernsthafte Schwierigkeiten!

Darf eine Veranstaltungsagentur im „Lockdown“ weiter offen halten und arbeiten?

Yes, Sir. So wie in den letzten „Knock“-Downs: Events sind weitgehend abgedreht, aber die Agentur darf als „nicht körpernaher Dienstleister“ weiterarbeiten! Daher auch Kundenkontakte möglich!

Wir planen ein Schlittenhunderennen - auf vorhandenen Langlaufloipen (alles outdoor) und erwarten ca. 35 aktive Teilnehmer (Schlittenhundeführer). Wir sind 8 Leute im Organisationsteam, 2 Personen von der Zeitnehmung und ca. 8 Streckenposten, alle 2 oder 3fach geimpft. Publikum ist keines zugelassen. Teilnehmer starten einzeln. Unterbringung der Teilnehmer in ihren privaten Wohnwägen oder in naheliegenden Pensionen. Keine Rahmenprogramme oder ähnliches vorgesehen. Präventionskonzept ist vorhanden.

Die Beurteilung müsste an sich, da Schlittenhunderennen in Österreich keine offiziell anerkannte Sportart sind, nach § 7 der V („Zusammenkünfte“) erfolgen. Diesfalls **keinerlei Einschränkung. Kein Präventionskonzept/Beauftragter vorgeschrieben.**

Wenn Eltern ihre minderjährigen Kinder zum Sporttraining IN die Turnhalle/Sportstätte bringen, müssen diese auch einen 2G-Nachweis haben oder nicht? Wie lange dürfen sich die Eltern in der Turnhalle/Sportstätte befinden, OHNE einen 2G-Nachweis vorzuweisen?

Erwachsene Begleitpersonen OHNE 2G-Nachweis dürfen die Sportstätte **in Wien** gar nicht betreten, **nach der BundesV reicht die Maske. Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende sonstige mechanische Schutzvorrichtung tragen. Ab 14 FFP2-Maske!**

Wien: 3G-Regel ab 6, Zutritt auch in 2G-Bereiche

6 - 3 Monate nach 12 Jahren: G-Nachweis. Anstelle 2G auch 3G-Nachweis (PCR-Test 72h/Antigentest 48h) oder Corona-Testpass

> 3 Monate ab 12 – 15: anstelle 2G auch PCR-Test (48 Stunden)

Wir haben dieses Monat 2 Seminare. Der Vortragende ist nicht begeistert, dass er Maske tragen muss während der 2tägigen Seminare. Aber es ist eindeutig lt. Verordnung, er muss, richtig?

Dzt. keine Regelung. Zuvor: Wenn geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden, kann ohne Maske vorgetragen werden, zB großer Abstand zu den TeilnehmerInnen, Plexiglaswand, ect.

und zweite, wichtigere Frage: Früher gab es in der Verordnung immer eine Erwähnung, dass bei Ganztagesseminaren eine Verköstigung geben darf und die TN am Platz die Maske abnehmen dürfen.

Leider steht das nicht mehr in der aktuellen Verordnung - ist aber das einzig sinnvolle. Darf ich das so planen?

Ja, ergibt sich auch aus der aktuellen Verordnung! **(keine Regelung)**

Mit 22. November 2021 trat die 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung in Kraft (Ablauf 1.12.2021). Es folgte die 1. Novelle zur 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung. Weiters folgte danach die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung mit insgesamt 6 Novellen.

Frage: Was ist der Unterschied zwischen einer Notmaßnahmen- bzw. Schutzmaßnahmenverordnung?

Hat sich hier nur die Bezeichnung geändert???

Für die unzähligen verschiedenen Verordnungen ersinnt das uns leider unbekanntes Autorenteam der Covid-Verordnungen je nach epidemiologischer Situation jeweils literarisch interessante Titel. Die Kaskade lautet:

NotmaßnahmenV = Lockdown

SchutzmaßnahmenV

MaßnahmenV

BegleitmaßnahmenV

BasismaßnahmenV

ÖffnungsV

Vorgeschrieben ist das nirgends, das ist legistische Belletristik. Leider hinkt die legistische Qualität der V der sich in den Titeln äußernden Phantasie ihrer Autoren permanent nach!

Folgt nach der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung eine 6. Notmaßnahmenverordnung????

Ist die Notmaßnahmenverordnung noch gültig???

Dzt. befinden wir uns am Level „Basismaßnahmen“ (neue Bezeichnung). In Geltung steht immer nur eine konkrete Verordnung.

Eine konkrete Frage haben wir zu § 3 Abs 2 – Kundenbereiche zur aktuellen Verordnung:

Betriebsstätte ist eine Kfz-Werkstätte (für PKW, LKW, Busse, Motorräder, Zugmaschinen usw.)

Eigenen Gewerbeschein/Handelsschein für Werkstätte gibt es.

Eigenen Gewerbeschein/Handelsschein für Ersatzteilverkauf und Zubehör gibt es.

Eigenen Gewerbeschein/Handelsschein für Verkauf von Fahrzeugen (neu und gebraucht) gibt es.

Frage betrifft den Verkauf von Ersatzteilen und Zubehör (ohne Vorbestellung) an Privatpersonen und an Gewerbetreibende in der Betriebsstätte:

Ist hier auch eine 2-G-Kontrollpflicht notwendig???

Dzt. **keine Regelung.** Zuvor Kundenbereich, nur Maske im Innenbereich.

Gibt es hier eventuell eine Unterscheidung zwischen Privatpersonen und Gewerbetreibenden (B2B-Geschäfte)???

Nicht in der geltenden Verordnung.

Kontrollpflicht für den Bereich Werkstätte nicht, für den Bereich Verkauf von Fahrzeugen ja?

Dzt. **keine Regelung.** Zuvor nur Maske zu kontrollieren.

Die Abholung vorbestellter Waren ist möglich.

Ja, **keine Einschränkung.**

Es geht um die aktuelle Verordnung in Wien und eine Veranstaltung in einem Theater. Grundsätzlich gilt im Theater ja aktuell keine G-Regel, weil Kulturbetrieb, aber Maskenpflicht.

Auch dann nicht, wenn die Besucher am Buffet Getränke kaufen können?

Dzt. **keine Regelung.** Zuvor: Die 2G-Pflicht gilt nur innerhalb gastgewerblicher Betriebsbereiche. Sollte daher der Verkaufsbereich vor dem Buffet gastgewerbliche Betriebsanlage sein, gilt hier 2G, sonst nicht. Zugegebenermaßen erschliesst sich das aus dem V-Text nicht unmittelbar.

Wie ist dies nun bei einer geschlossenen Veranstaltung im selben Theater? Es handelt sich um eine Preisverleihung mit Catering in der Pause. Wäre nun hier die "Gastro Regel" anzuwenden?

Siehe oben. Zuvor: Erstens: Die „geschlossene Gesellschaft“-Regelung des Bundes gilt in Wien nicht. Daher Antwort siehe soeben oben! Reines catering (= „Gastronomie kommt zum Event“) bedingt **nicht** die 2G-Regel, weil kein gastronomischer Kundenbereich (Betriebsanlage). Die Fachgruppe Gastronomie der Wirtschaftskammer gibt allerdings gegenteilige Auskünfte, dh: 2G generell auch bei Catering. Aus dem V-Text erschließt sich das nicht, das Motto lautet hier: „Immer auf der sicheren Seite bleiben.....“. Das hat natürlich auch was für sich, für Veranstalter und Gastronom; könnte auch in Hausordnung/Präventionskonzept angeordnet werden.

Oder zählt hier die Tatsache, dass das Catering nur Nebensache ist (weil nur 60 Minuten in der Pause) und der überwiegende Teil im Sitzen im Theater Saal stattfindet ???

Nein, DAS spielt keine Rolle.

Ich bin nun mit den Regelungen etwas verunsichert -

Da stehen Sie nicht allein!

– Bei Veranstaltungen (Messe) mit mehr als 50 Personen, die einen aktuellen negativen Antigen- oder PCR Test bringen müssen, ist dann in Oberösterreich nach heutigem Stand zusätzlich eine Maske vorgeschrieben oder nicht?

Dzt. keine Regelung.

Es ist richtig, dass in geschlossenen Räumen von Gastronomie-, Beherbergungs-, Freizeit- und Kulturbetrieben generell eine Maskenpflicht gilt.

Dzt. nein

Dies gilt auch für Zusammenkünfte in diesen Betrieben, unabhängig von der Teilnehmerzahl?

Eine Ausnahme davon besteht, wenn es sich bei der Zusammenkunft um eine „geschlossene Gruppe bzw. Gesellschaft“ handelt und der Ort der Zusammenkunft (z.B. Restaurant, Hotel, etc.) ausschließlich von Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft betreten wird oder durch geeignete Maßnahmen (z.B. räumliche oder bauliche Trennung) eine Durchmischung der Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft mit sonstigen dort aufhältigen Personen ausgeschlossen ist?

Dzt. keine Regelung.

Sie können mit dem Autor in Kontakt treten:

Univ.-Lektor Prof. Dr. Mag. Klaus Christian Vögl

K.V. Veranstaltungsorganisation

www.klausvoegl.com

klaus.voegl@gmail.com

Tel. +43/676/6269331

* Über die erlaubten Veranstaltungsformate inkl. Kongresse, Hochzeitsfeiern, können Sie unter www.klausvoegl.com ein Info-PDF anfordern (kostenpflichtig).

Als **Basis-Lektüre** empfohlen:

☞ Alle Rechtsgrundlagen finden Sie im immer upgedateten E-Book der Service GmbH der WKO „Veranstaltungen unter Covid 19“ unter webshop.wko.at/va-covid19.html. Tel. 0590900/5050, mSERVICE@wko.at.

① Die relevanten bearbeiteten Auszüge der aktuellen Covid-V finden Sie auf [dieser Seite](#).
(www.eventpool.at)